

Der Gemeinderat der Gemeinde Mömlingen hat in seiner Sitzung am 25.07.2022 den Erlass folgender Hebesatzsatzung beschlossen:

Die Gemeinde Mömlingen erlässt auf Grund von § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 - Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Mömlingen erhebt

- a. für die in ihrem Gebiet liegenden Grundstücke eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie
- b. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).

§ 2 - Hebesätze

Die Hebesätze (Steuersätze) für nachstehende Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) | 390 v. H. |
| 2. Grundsteuer B
(Sonstige Grundstücke) | 390 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt fort bis zum Erlass einer Änderungs- bzw. Aufhebungssatzung.

Mömlingen, den 25. Juli 2022

gez.
Siegfried Scholtka
Erster Bürgermeister